

## STAATSMINISTERIUM

**Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg  
zur Beflaggung der Dienstgebäude**

Vom 23. August 2011 – Az.: I / Prot. 0224.1 –

- 1 Für die Beflaggung der Dienstgebäude gilt:
- 1.1 Bei der Beflaggung der Dienstgebäude des Landes ist der Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- 1.2 Der Ministerpräsident kann aus besonderen Anlässen an anderen als den ordentlichen Beflaggungstagen allgemein die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen. Die Anordnung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- 1.3 Eine Beflaggung außerhalb des Sitzes der Landesregierung aus örtlichen, nichtpolitischen Anlässen wird am Sitz der Regierungspräsidien durch den Regierungspräsidenten, in den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und im Übrigen durch die Landrätin / den Landrat angeordnet.
- Die Beflaggung ist bei örtlichen Anlässen auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.
- Die zur Anordnung der Beflaggung berechtigten Behördenleiter holen auf dem Dienstweg die Entscheidung des Innenministeriums ein,
- 1.3.1 wenn wegen einer örtlichen Veranstaltung politischer Art beflaggt werden soll,
- 1.3.2 wenn zweifelhaft ist, ob die örtliche Beflaggung als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden könnte.
- 1.4 Soll bei Beflaggungen nach den Nummern 1.2 und 1.3 ein gleichmäßiges Vorgehen der gesamten öffentlichen Verwaltung erreicht werden, so verständigen, soweit erforderlich, die Oberbürgermeisterinnen / die Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Landrätinnen / die Landräte die am Ort und im Landkreis befindlichen Behörden und Dienststellen des Bundes und der Selbstverwaltung.
- 1.5 Aus einem Anlass, der nur eine Verwaltung berührt, kann das zuständige Ministerium für seinen Geschäftsbereich die Beflaggung anordnen.
- 1.6 Wenn geflaggt wird, setzen die Landesbehörden neben der Landesdienstflagge (vergleiche § 9 der Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens vom 2. August 1954, GBl. S. 139) oder der Landesflagge grundsätzlich die Europaflagge und die Bundesflagge.
- 2 Den beaufsichtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- 3 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 23. August 2011 in Kraft und am 22. August 2018 außer Kraft.

GABl. S. 526

## MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

**Bekanntmachung des Ministeriums  
für Finanzen und Wirtschaft betreffend  
den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung  
für die Beschäftigten des Bundes und  
der Länder (TV-EntgeltU-B/L)**

vom 25. Mai 2011

Vom 13. September 2011 – Az.: 1-0362.1/12 –  
mit 1 Anlage**I.**

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft gibt anliegend den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) bekannt.

Der TV-EntgeltU-B/L wurde vereinbart mit

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.  
– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Mit der dbb tarifunion

ist ein gleichlautender Tarifvertrag vereinbart worden.

**II.**

Der TV-EntgeltU-B/L wird in die Vorschriftensammlung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft »Hinweise zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht und Zusatzversorgungsrecht« aufgenommen.

GABl. S. 526